

Sehr geehrter

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft eine hochempfindliche Glasfaserleitung der LEW TelNet GmbH. Der Schutzbereich beträgt 1,0 m beiderseits der Kabeltrasse und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Auf diese Anlage haben wir auch in unserer Stellungnahme vom 05.03.2024 zum dazugehörigen Bebauungsplan "Mindeltal - Markt Burtenbach - 4. Änderung" in der Vorentwurfsfassung vom 22. Januar 2024 hingewiesen.

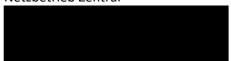
Des Weiteren weisen wir auch auf die am Rande außerhalb des Geltungsbereichs verlaufende 20-kV-Kabelleitung hin, welche ebenfalls bereits in der Stellungnahme zum Bebauungsplan erwähnt wurde. Der Schutzbereich des Kabels beträgt ebenfalls 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse und ist von einer Bebauung sowie tief wurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Diese Kabelleitung ist für die Stromversorgung unverzichtbar. Bitte beachten Sie deshalb unsere 20-kV-Anlage bei den weiteren Planungen.

Unter der Voraussetzung, dass die von uns aufgeführten Punkte berücksichtigt werden und der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer Anlagen gewährleistet ist, bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes "Mindeltal - Markt Burtenbach - 4. Änderung" in der Vorentwurfsfassung vom 29. Juni 2024.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Netzbetrieb Zentral



LEW Verteilnetz GmbH (LVN) • Am Stadtbach 2 • 89312 Günzburg • <u>www.lew-verteilnetz.de</u> Facebook • Instagram • LinkedIn • Xing • YouTube

LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christian Barr; Geschäftsführer: Josef Wagner, Norbert Wiedemann; Sitz der Gesellschaft: Augsburg; Handelsregister HRB 20929, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE240432124



Günzburg, 27. September 2024, Az. 6100

Bauleitplanung;

Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange an der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung" Marktgemeinde Burtenbach

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - (Scopingverfahren)

Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg zum Vorentwurf vom 29.06.2024

Die Marktgemeinde Burtenbach hat beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung" zu ändern. Hierdurch soll der planungsrechtliche Weg zur Entwicklung und Erweiterung von Abbauflächen zur standortnahen Versorgung eines Kieswerks geebnet werden.

Das zweigeteilte, ca. 3,7 ha große Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Gemeindegebiets im Bereich der bestehenden Abbauflächen westlich der Mindel.

Das Landratsamt Günzburg nimmt zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:

Ortsplanung

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes soll der planungsrechtliche Weg für einen weiteren Kiesabbau planungsrechtlich vorbereitet werden.

Mit der Planung besteht aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Die naturschutzfachliche und wasserrechtliche Zustimmung wird dabei vorausgesetzt.

Das verfahrensgegenständliche Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Burtenbach als regionalplanerisches Vorbehaltsgebiet Kies/Sand (KS-GZ-10) nachrichtlich dargestellt. Aufgrund dessen kann auf eine Alternativenprüfung verzichtet werden.

In der Begründung bzw. im Umweltbericht ist wiederholt die Rede von einem Vorranggebiet. Tatsächlich handelt es sich jedoch um ein Vorbehaltsgebiet für den Kies/Sand-Abbau. Dies bedarf der Richtigstellung.

Wasserrecht und Bodenschutz

Von dem Vorhaben werden weder Wasserschutzgebiete noch konkrete Planungen nach dem Wassersicherstellungsgesetz berührt.





Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) sind nicht bekannt.

Überschwemmungsgebiete

Das Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Mindel. Eine ausdrückliche wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Bauleitplanung gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist nicht erforderlich. Dennoch wird aus wasserrechtlicher Sicht aufgrund der Lage der Abbauflächen eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten im Hochwasserfall empfohlen.

Kiesabbau

Die überplanten Flächen liegen vollständig im Vorbehaltsgebiet für den Kies-/Sandabbau im gültigen Regionalplan Donau-Iller sowie dessen Fortschreibung.

Prinzipiell bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung und die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im Verfahren des anhängigen Bebauungsplanes bereits vorgebrachten Bedenken sind insbesondere auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären und sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sowohl die Fachstelle Wasserrecht beim Landratsamt Günzburg als auch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Bedenken zur generellen Umsetzbarkeit und Machbarkeit eines Kiesabbaus auf dieser Fläche vorbringen. Das Wasserwirtschaftsamt bewertete den Abbau in seiner Stellungnahme vom März 2024 als nicht genehmigungsfähig.

Es ist daher erforderlich, die vorgebrachten Belange frühzeitig abzuhandeln, um eine technische Machbarkeit eines Kiesabbaus zu prüfen und damit eine Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes in Verbindung mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes zu gewährleisten.

Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht bis auf die aufgezeigten Belange Einverständnis.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die beiden überplanten Flächen in einer Gesamtgröße von ca. 3,7 ha liegen nordwestlich von Burtenbach und grenzen direkt an bereits bestehende Kiesabbauflächen im Norden, Westen und Osten an. Ein Gewanne östlich befindet sich die Mindel. In Richtung Süden verläuft ein landwirtschaftlicher Feldweg, an den weiter südlich die dort noch offene Mindeltalaue mit vorwiegender Grünlandnutzung anschließt.

Zum ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits eine naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben. Auf die Gesamtstellungnahme vom 10.07.2024 wird verwiesen, welche zu beachten ist.

Das überplante Gebiet liegt gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) im naturschutzfachlichen Schwerpunktgebiet "Mindeltal", einem ökologisch besonders wertvollen Talauenbereich. Im betroffenen Gebiet sind zahlreiche Vogel- und Amphibien-Arten in der Artenschutzkartierung erfasst, unter anderem die Feldlerche als wertgebende Offenlandart.

Die weitere Bedeutung dieses Gebietes für Offenland- und Wiesenbrüterarten wird durch die Kartierung von zahlreichen anderen Vogelarten während der Zugzeit und die regelmäßige Beobachtung von Weißstörchen bestätigt.

Direkt angrenzend sind gewässerbegleitende Gehölzsäume in der amtlichen Biotopkartierung erfasst. Das Gebiet ist außerdem von besonderer lokaler und regionaler Bedeutung, um den Biotopverbund zu stärken und ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Insektenarten.

Die überplanten Flächen liegen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Des Weiteren sind Teile der Fl.-Nrn. 689, 688, 690 und 687 je der Gemarkung Oberwaldbach in der Moorbodenkarte von Bayern als Niedermoor und Erdniedermoor erfasst.

Sonstige Schutzgebiete und Schutzgüter sind im betroffenen Gebiet nicht vorhanden. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftet.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt es sich bei dem vorliegenden Gebiet um ökologisch sensible Bereiche, mit zahlreichen Kleinstrukturen wie wechselfeuchte Mulden, Grabenbereiche, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüsche auf anmoorigen Standorten.

Auf der Fl.-Nr. 663 befindet sich eine in der Artenschutzkartierung (ASK) Gewässer kartierte "Ephemere Lache auf der Gemarkung Oberwaldbach in der Flur Ried". Auf Fl.-Nr. 691, Gemarkung Oberwaldbach, grenzt direkt an die südwestliche Teilfläche der Flächennutzungsplanänderung eine in der ASK kartierte Allee mit Baumreihen sowie Baumgruppen mit Altbäumen an.

Unmittelbar südlich der Flächen wurde die Feldlerche kartiert. Zudem handelt es sich beim überplanten Gebiet um äußerst sensible Bereiche für Amphibien und Insekten entlang der bestehenden Gräben, feuchten Senken und Mulden.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Ausweisung eines neuen Abbaugebietes für Kies und Sand in diesem Bereich kritisch zu hinterfragen.

Sofern an der Planung festgehalten und diese weiterverfolgt wird, sind geplante Vermeidungs-, Schutzund Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszuarbeiten. Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten von z.B. Offenlandarten/Wiesenbrütern oder Libellen/Amphibien/Tagfaltern können nicht ausgeschlossen werden und sind zu klären.

Hierbei ist besonders zu beachten, dass die unmittelbar südlich anschließenden Flächen sich in der Feldvogelkulisse Kiebitz "Burtenbach-Nordwest" befinden. Mögliche erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf dieses Gebiet und seine Eignung für Feldvögel, insbesondere den Kiebitz sind zu betrachten und zu bewerten.

Aufgrund der exponierten Außenbereichslage kommt der Einbindung dieses Gebietes in Natur und Landschaft sowie der Freiflächengestaltung eine besondere Bedeutung zukommt.

Immissionsschutz

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche und Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze für Kiesabbau dar. Über das Plangebiet verläuft eine elektrische Freileitung, welche im Bestand nicht mehr vorhanden ist.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes zur Rohstoffgewinnung keine Bedenken.

Die jeweiligen Entfernungen zu den nächst gelegenen Immissionsorten sind groß genug, dass während der Tageszeit keine relevanten Einwirkungen durch den Abbau auf die nächst gelegenen Immissionsorte zu erwarten sein sollten.

Verkehrswesen

Die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Günzburg ist von der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

Abwehrender Brandschutz

Mit dem Planungsvorhaben zur Erweiterung der Rohstoffgewinnung besteht aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes Einverständnis.

- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg zum Vorentwurf vom 29.06.2024 -

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung" Marktgemeinde Burtenbach

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Günzburg, 27. September 2024

Die Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.





Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß \S 4 Baugesetzbuch

Mit der B Belange zu einem es, der K optimales gründen; Inhalt na	er Hinweis: eteiligung wird Ihnen als Behörde oder sonstiger die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen n konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der ommune die notwendigen Informationen für ein s Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellur die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit chvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Ko	Ihrer Zuständigkeit r Stellungnahme ist sachgerechtes und ngnahme ist zu bedie Gemeinde den
	rktgemeinde Burtenbach	AZ KC: 5252-405-KCK · fre-gss
	Änderung des Flächennutzungsplanes "Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Ände- rung"	Landschaftsplan mit Umweltbericht
	Bebauungsplan ""	mit integriertem Grünordnungsplan mit Umweltbericht
	Satzung über den Vorhaben- und Erschließung	splan
	Sonstige Satzung	
	fahrensstand: Vorentwurf	
	Frist für die Stellungnahme: 11. September 20 Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)	24
2. Ste	llungnahme des Trägers öffentlicher Belang	e
Na	me/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit	Anschrift und E-Mail-Adresse)
	sundheitsamt Günzburg, An der Kapuzinermau sundheitsamt@landkreis-guenzburg.de	er 1, 89312 Günzburg,
2.1 🗆	keine Anregungen	
	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, di auslösen	e eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB
2.3	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahm des Sachstandes	nen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe

Seite 1





Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Baugesetzbuch

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)		
		Einwendungen	
		Rechtsgrundlagen	
		Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahm	en oder Befreiungen)
2.5	X	onstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. an, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage; insbesonere Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umwelt-üfung nach § 2 Abs. 4 BauGB	
		siehe Anhang	
		stellungnahmen@klingconsult.de Kling Consult GmbH Team Raumordnungsplanung Burgauer Straße 30	
		86381 Krumbach	Günzburg, 10.09.2024

Seite 2



LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 200157 · 89308 Günzburg

per Email

Kling Consult GmbH Burgauer Straße 30 86381 Krumbach Landratsamt Günzburg Bereich FB33



Günzburg, 10.09,2024

Stellungnahme zum Flächennutzungsplanänderung "Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung" Gemarkung Oberwaldbach, Gemeinde Burtenbach Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

AZ-Projekt-Nr.: 5252-405 - KCK

Ihre E-Mail vom 09.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Einschätzung des Gesundheitsamtes Günzburg bezieht sich auf die Flächennutzungsplanänderung "Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung" in dem die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 688, 689, 690, 663, 664, 665 und 666 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 662, 667, 675, 684, 685, 686 und 687 Gemarkung Oberwaldbach, Gemeinde Burtenbach umfassenden Geltungsbereich.

Das Plangebiet liegt in keiner Wasserschutzzone, jedoch in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. In dem Gebiet befinden sich keine Altlastenkataster oder Bodendenkmäler.

Zur Bewertung des Bauvorhabens liegen von Seiten des Planungsbüros derzeit ein Vorentwurf der Planzeichnung in der Fassung vom 22.01.2024, ein Vorentwurf der textlichen Festsetzung in der Fassung vom 22.01.2024, ein Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 22.01.2024 und ein hydrogeologisches Gutachten vom 15.01.2024, vor.

Bei der Nutzung als Abbaufläche zur Nasskiesausbeute müssen die Anforderungen an gesunde Wohnund Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Gesundheitsschädliche Veränderungen der Umwelt und eine gesundheitsrelevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch sind mittelbar und unmittelbar auszuschließen. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, Wasserhaushaltsgesetzes, Bundesbodenschutzgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch im Falle möglicher Starkregenereignisse eine ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallentsorgung im Plangebiet sichergestellt werden kann und dadurch mögliche Verunreinigungen vermieden werden. Eine gesundheitsrelevante Verunreinigung des Grundwassers durch die Nutzung als Abbaufläche zur Nasskiesausbeute und eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Pfad Boden-Grundwasser ist zu verhindern. Bezüglich einer Beeinträchtigung wasserrechtlicher Belange ist das zuständige Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Günzburg hinzuzuziehen.

Um einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und einer daraus resultierenden Gefährdung der menschlichen Gesundheit vorzubeugen, sind ein Schadstoffeintrag oder physikalische Veränderungen mit





nachteiliger Bodenveränderung soweit als möglich zu vermeiden und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Pfad Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze ist zu verhindern. Hinsichtlich bodenschutzrechtlicher Einschränkungen ist das Landratsamt Günzburg als zuständige Behörde im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu involvieren. Für weitere bodenschutzrechtliche Fragestellungen ist eine mögliche Zuständigkeit des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu prüfen und gegebenenfalls eine Stellungnahme zu Beeinträchtigungen des Wirkungspfades Boden-Nutzpflanze notwendig.

Im Hinblick auf mögliche Immissionen auf das Schutzgut Mensch ist sicherzustellen, dass die zulässigen Immissionskontingente sowie die entsprechenden Immissionsrichtwerte weder tagsüber noch nachts überschritten werden und eine Gesundheitsgefährdung hier entsprechend verhindert wird. Für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung und weitere immissionsschutzrechtliche Aspekte des Projektes ist das Landratsamt Günzburg zu konsultieren.

Bei Einhaltung der Planungsvorlagen und der o.g. Punkte bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Einwände.





Regionalverband Donau-Iller • Schwambergerstr. 35 • 89073 Ulm

Kling Consult GmbH Burgauer Str. 30 86381 Krumbach

per Email an stellungnahmen@klingconsult.de

Telefon: 0731 / 17608-0
Telefax: 0731 / 17608-33
E-Mail: sekretariat@rvdi.de
Homepage: www.rvdi.de

 Ihr Aktenzeichen:
 5252-405-KCK

 Ihr Schreiben vom:
 09.08.2024

 Unser Zeichen:
 #10-006Fwv

 Datum:
 21.08.2024

Änderung des Flächennutzungsplanes "Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung", Marktgemeinde Burtenbach

hier: regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Anhörung zu o. g. Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Die für einen Rohstoffabbau geplanten Flächen liegen innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets der 3. Teilfortschreibung zur Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen des Regionalplans Donau-Iller. Gemäß Ziel B IV 3.2.2 soll sich der großräumige Abbau von Rohstoffen auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentrieren. Aus regionalplanerischer Sicht erheben wir daher keine Einwände gegen das Vorhaben.

Wir weisen darauf hin, dass die Flächen für den Rohstoffabbau nach dem derzeit zur Genehmigung eingereichten Entwurf des zukünftigen Regionalplans auch innerhalb eines geplanten Vorranggebiets für den Abbau von Rohstoffen sowie innerhalb eines geplanten Vorbehaltsgebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz liegen. Die Belange des Hochwasserschutzes sollten daher besondere Berücksichtigung finden.

Als Folgenutzung sind im Entwurf des Regionalplans Naturschutz und gegebenenfalls Landwirtschaft vorgesehen. Um mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Landschaft zu minimieren, sollte die Möglichkeit einer Verfüllung oder Teilverfüllung nach der Rohstoffausbeute geprüft werden.



Umwelt- und Landschaftsplanung | Rohstoffsicherung

Geschäfts	zeichen
24-4621	1-56/15

Regierung von Schwaben



Firma
Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach (Schwaben)

Bet gem	teiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung äß 🔀 § 4 Abs. 1 BauGB 🔲 § 4 Abs. 2 BauGB 🔲 § 4a Abs. 3 BauGB
	Schreiben vom/Anruf vom Anlage/n August 2024
1	Änderung 4. Änderung Anderung Anderu
	"Mindeltal - Markt Burtenbach - 4. Änderung" Gemeinde/Markt/Stadt Burtenbach
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:
2.1	Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:
	Regionalplan Donau-Iller (RP DI)
	RP DI B IV 3.2.2 Abs. 3 (Z) Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Rohstoffen RP DI B IV 3.2.4.2 (Z) Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kies und Sand; hier: KS-GZ-10 östlich Schönenberg (Markt Burtenbach) RP DI B IV 3.2.5 (Z) und 3.2.6 (Z) Rekultivierung
	Regionalplan Donau-Iller, Entwurf der Gesamtfortschreibung (RP DI - FE)
	RP DI - FE B I 5 G (4) Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz RP DI - FE B IV 3 Z (3) Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG-A); hier: VRG-A Burtenbach (Nord)

□ Landes- und Regionalplanung □ Landesplanung □ Regionalplanung Wir haben uns zu o.g. Vorhaben bereits mit Schreiben vom 11. März 2024 (3c. 24-4622 8056-11/2) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Mindeltal - Märkt Burtenbach - 4. Änderung" des Marktes Burtenbach geäußert. Seinerzeit haben wir der Märktgemeinde mitgeteilt, dass sich beide Planbereiche innerhalb des im rechtsgütigen Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI) festgelegten Vorbehaltsgebeit für den Abbau von Kies und Sand KS-G-Z-10 (vgl. RP DI BI V 3.2.4.2) befinden. Gemäß RP DI BI V 3.2.2 Abs. 3 (Z) kommt innerhalb der Vorbehaltsgebiete der Rohstoffgewinnung bei raumbedeutsamen Planungen und Mäßnahmen ein besonderes Gewicht zu. Das Vorhaben trägt insofern diesen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung Rechnung. Die geplante Rekultivierung ist maßgeblich an den Festlegungen des rechtsgültigen RP DI unter BIV 3.2.5 (Z) und 3.2.6 (Z) zu messen. Es ist Sache des Regionalverbandes Donau-Iller, zur Umsetzung der Rekultivierungsziele näheren Aufschluss zu geben. Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines vorgesehenen Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe des Entwurfes der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller (vgl. RP DI - FE BIV 3.2 (3) I-Vm. Raumunutzungskarte). Dieser wurde in der Sitzung am 05.12.2023 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen. - Fortsetzung siehe Beiblatt zu 2.2 - 2.3 Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zustandigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n: Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw. baver. die leigerichtet.	2.2	Stellungnahme aus Sicht der
im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Mindeltal - Markt Burtenbach - 4. Anderung" des Marktes Burtenbach geäußert. Seinerzeit haben wir der Marktgemeinde mitgeteilt, dass sich beide Planbereiche innerhalb des im rechtsgültigen Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI) festgelegten Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Kies und Sand KS-G2-10 (vgl. RP DI B IV 3.2.4.2) befinden. Gemäß RP DI B IV 3.2.2 Abs. 3 (Z) kommt innerhalb der Vorbehaltsgebiete der Rohstoffgewinnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu. Das Vorhaben trägt insofern diesen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung Rechnung. Die geplante Rekultivierung ist maßgeblich an den Festlegungen des rechtsgültigen RP DI unter B IV 3.2.5 (Z) und 3.2.6 (Z) zu messen. Es ist Sache des Regionalverbandes Donau-Iller, zur Umsetzung der Rekultivierungsziele näheren Aufschluss zu geben. Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines vorgesehenen Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe des Entwurfes der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller (vgl. RP DI - FE B IV 3 Z (3) i.V.m. Raumnutzungskarte). Dieser wurde in der Sitzung am 05.12.2023 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen. - Fortsetzung siehe Beiblatt zu 2.2 - 2.3 Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n: Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen. Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bavern.de eingerichtet.		Landes- und Regionalplanung
3.2.5 (Z) und 3.2.6 (Z) zu messen. Es ist Sache des Regionalverbandes Donau-Iller, zur Umsetzung der Rekultivierungsziele näheren Aufschluss zu geben. Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines vorgesehenen Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe des Entwurfes der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller (vgl. RP DI - FE B IV 3 Z (3) i.V.m. Raumnutzungskarte). Dieser wurde in der Sitzung am 05.12.2023 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen. - Fortsetzung siehe Beiblatt zu 2.2 - 2.3 Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n: Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen. Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskräft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.		im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Mindeltal - Markt Burtenbach - 4. Änderung" des Marktes Burtenbach geäußert. Seinerzeit haben wir der Marktgemeinde mitgeteilt, dass sich beide Planbereiche innerhalb des im rechtsgültigen Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI) festgelegten Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Kies und Sand KS-GZ-10 (vgl. RP DI B IV 3.2.4.2) befinden. Gemäß RP DI B IV 3.2.2 Abs. 3 (Z) kommt innerhalb der Vorbehaltsgebiete der Rohstoffgewinnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu. Das
oberflachennaher Rohstoffe des Entwurfes der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller (vgl. RP DI - FE B IV 3 Z (3) i.V.m. Raumnutzungskarte). Dieser wurde in der Sitzung am 05.12.2023 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen. - Fortsetzung siehe Beiblatt zu 2.2 - 2.3 Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n: Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen. Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@regschw.bayern.de eingerichtet.		3.2.5 (Z) und 3.2.6 (Z) zu messen. Es ist Sache des Regionalverbandes Donau-Iller, zur Umsetzung
2.3 Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n: Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen. Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@regschw.bayern.de eingerichtet.		oberflächennaher Rohstoffe des Entwurfes der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller (vgl. RP DI - FE B IV 3 Z (3) i.V.m. Raumnutzungskarte). Dieser wurde in der Sitzung am 05.12.2023
Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n: Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen. Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@regschw.bayern.de eingerichtet.		- Fortsetzung siehe Beiblatt zu 2.2 -
Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n: Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen. Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@regschw.bayern.de eingerichtet.		
Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@regschw.bayern.de eingerichtet. Augsburg, 10. September 24	2.3	
Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@regschw.bayern.de eingerichtet. Augsburg, 10. September 24		
	Auß lang dies	enbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft er- gt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für se Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach <u>flaechenerfassung@reg-</u>
	1	

Beiblatt zu 2.2

Gemäß RP DI - FE B IV 3 Z (4) hat in den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen und darf durch andere Planungen und Maßnahmen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden.

Zudem liegt das geplante Vorhaben innerhalb eines vorgesehenen Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz des Entwurfes der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller (vgl. RP DI - FE B I 5 G (4) i.V.m. Raumnutzungskarte). Gemäß RP DI – FE B I 5 G (4) kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz in den Vorbehaltsgebieten ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu. Sie sollen insbesondere von Bauflächen, Baugebieten und baulichen Anlagen freigehalten werden.

Derzeit ist offen, ob bzw. in welcher Form die in dem als Satzung beschlossenen regionalplanerischen Konzept enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rechtsverbindlichkeit und letztlich Rechtskraft erlangen werden, da die Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörden gegenwärtig noch nicht vorliegt.

Ob und inwieweit sich das Vorhaben auf wasserwirtschaftliche Belange aufgrund der Lage innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Mindel und auf Belange von Natur und Landschaft auswirkt und welche besonderen Anforderungen sich somit aus fachlicher Sicht an die Planung ergeben, wird vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt bzw. von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu beurteilen sein.